

---

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Zweckverband Freie Jugendarbeit	Herr Schreitter		

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verbandsversammlung Zweckverband Jugendarbeit südl. Landkreis Fürth	Freie 27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht für alle neu bestellten Verbandsräte/innen

---

**Mitteilung:**

In den Zweckverband „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ wurde für den Markt Roßtal Frau Birgit Bachmann als Nachfolgerin für Herrn Markus Scheiderer und für den Markt Cadolzburg Herr Marktgemeinderat Michael Bischoff als Nachfolger für Herrn Benedikt Kreß neu entsendet.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der aktuellen Mitglieder im Zweckverband „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ verweist Herr Zweckverbandsvorsitzender 1. Bürgermeister Obst auf die Punkte ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht.

Laut Art. 19 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) sind Gemeindeglieder zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.

Daher wurden sie als ehrenamtlich tätige Personen für die Gremienarbeit im Zweckverband „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ in der Legislaturperiode 2020/2026 berufen.

Bezüglich Art. 20 Gemeindeordnung – GO wird darauf hingewiesen, dass Sie als ehrenamtlich tätige Personen verpflichtet sind, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und ebenso eine Sorgfaltspflicht.

Hingewiesen wird auch darauf, dass wer den Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt, im Einzelfall mit Ordnungsgeld belegt werden kann.

Entsprechend wird gebeten, ihre Stellvertreter/-innen und ihre weiteren Vertreter/-innen über diese ehrenamtliche Tätigkeit und die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

Nach Art. 31 Absatz 4 Satz 1 GO sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Dies erfolgte bereits in den jeweiligen Gemeinderats- und Marktgemeinderatssitzungen der einzelnen Verbandsgemeinden.